

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 35 (1928)

Heft: 5

Artikel: Natürliche Seide und Kunstseide

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-626979>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 12.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mitteilungen über Textil-Industrie

Schweizerische Fachschrift für die gesamte Textil-Industrie

Offizielles Organ und Verlag des Vereins ehemaliger Seidenwebschüler Zürich und Angehöriger der Seidenindustrie
Offizielles Organ der Vereinigung ehemaliger Webschüler von Wattwil

Adresse für redaktionelle Beiträge: ROBERT HONOLD, OERLIKON b. Zürich, Friedheimstrasse 14, Telefon Limmat 85.75
Adresse für Insertionen und Annoncen: ORELL FÜSSLI-ANNONCEN, ZÜRICH 1, „Zürcherhof“, Telefon Hottingen 68.00

Abonnemente werden auf jedem Postbureau und bei der Administration der „Mitteilungen über Textil-Industrie“, Zürich 1, Mühlegasse 9 entgegengenommen. — Postcheck- und Girokonto VIII 7280, Zürich

Abonnementspreis: Für die Schweiz: Halbjährlich Fr. 5.—, jährlich Fr. 10.—. Für das Ausland: Halbjährlich Fr. 6.—, jährlich Fr. 12.—.
Insertionspreise: Per Nonpareille-Zeile: Schweiz 35 Cts., Ausland 40 Cts.; Reklamen: Schweiz Fr. 1.—, Ausland Fr. 1.20

Nachdruck, soweit nicht untersagt, ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet.

Inhalt: Natürliche Seide oder Kunstseide. — Preisabreden in der Kunstseiden-Industrie. — Textilindustrie und Schweizer Mustermesse 1928. — Die schweizerische Kunstseidenindustrie im Jahre 1927. — Schweizerische Aus- und Einfuhr von Seidenstoffen und -Bändern im ersten Vierteljahr 1928. — Internationale Seidenvereinigung. — Französisch-italienisches Handelsabkommen. — Umsätze der bedeutendsten europäischen Seidentrocknungs-Anstalten im Monat März 1928. — Schweiz. Seidenbandweberei und Kunstseide. — Betriebsübersichten der Seidentrocknungsanstalten Basel und Zürich vom Monat März 1928. — Verein schweizerischer Wollindustrieller. — Von der Kunstseidenindustrie in England. — Errichtung einer neuen Kunstseidenfabrik. — Frankreich. Neuer Seidenwebstuhl. — Eine neue Kunstseidenfabrik in Holland. — Textilwirtschaftliche Nachrichten aus Rumänien. — Ungarn. Eine neue Textilgründung des Mauthner-Konzerns. — Vor- und Nachteile an Casablancas-, sowie an Drei- und Vier-Cylinder-Streckwerken für hohen Verzug. — Die Nicolet-Webmaschine. — Wissenschaftliche Betriebsführung in der Textilindustrie. — Ueber Erfahrungen mit Grob-Litzen. — Die Verwendung basischer Farbstoffe in der Kunstseiden-Färberei. — Pariser Modebrief. — Markt-Berichte. — Personelles. Generalkonsul Robert F. Schwarzenbach. — Textilmaschinen-Industrie und Schweizer Mustermesse 1928. — Die schweizerische Textilmaschinen-Industrie als Vorbild. — Textilmaschinen auf der Leipziger Frühjahrsmesse 1928. — Patent-Berichte. — Firmen-Nachrichten. — Literatur. — Vereins-Nachrichten. Die 38. ordentliche Generalversammlung — Stellenvermittlungsdienst. — Monatszusammenkunft.

Natürliche Seide oder Kunstseide.

Das Thema ist schon seit Jahren an der Tagesordnung. Hier sollen jedoch nicht die Vorzüge der natürlichen und der künstlichen Seide gegeneinander abgewogen werden, und es wird auch nicht für das eine oder andere Gespinnst Partei ergriffen, denn die Erfahrung hat bisher gezeigt, daß der gewaltige Aufstieg der Kunstseide, dem Jahrtausende alten und bewährten Erzeugnis des Cocons, im ganzen genommen, keinerlei Abbruch tut, die Rohseidennernten vielmehr von Jahr zu Jahr zunehmen, die gesamte, der Industrie zur Verfügung gestellte Ware ohne Schwierigkeit abgesetzt wird und der Preis des natürlichen Fadens sich immer noch auf bemerkenswerter Höhe hält. Es ist also für beide Gespinste Raum vorhanden und, in gleicher Weise wie die Seidenweberei und andere Industrien, neben der Rohseide auch die Kunstfaser verarbeiten, sind auch die Rohseidenhändler und -Erzeuger in steigendem Maße dazu übergegangen, sich an Unternehmungen der Kunstseide zu beteiligen und das chemische Erzeugnis zu vertreiben.

Sind also die natürliche Seide und das künstliche Gespinnst darauf angewiesen, nebeneinander zu bestehen und zum Teil auch zusammen verarbeitet zu werden, so schließt dies doch nicht aus, daß der grundlegende Unterschied, der zwischen beiden Spinnstoffen und der aus ihnen erzeugten Ware besteht, nicht verwischt oder gar verheimlicht werden darf. Es geht in der Tat nicht an, unter dem alteingebürgerten Begriff Seide, ohne weiteres auch ein Erzeugnis einzuschließen, das mit dem unter diesem Namen bekannten Spinnstoff nichts zu tun hat. Seit Auftreten der Kunstseide haben sich denn auch die der natürlichen Seide nahestehenden Kreise dagegen aufgelehnt, daß ein chemisch hergestellter Faden den gleichen Namen trage. Da sich jedoch, wenigstens in Europa, eine besondere und allgemein gültige Bezeichnung für das künstliche Gespinnst nicht einzubürgern vermochte, so wird man sich wohl oder übel mit dem Ausdruck Kunstseide abfinden müssen.

Zu lebhaften Klagen gibt nun der Umstand Anlaß, daß insbesondere im Kleinverkauf, d. h. im unmittelbaren Verkehr mit der Kundschaft, die Erzeugnisse aus natürlicher Seide und aus Kunstseide nicht auseinandergehalten, sondern im allgemeinen unter dem Sammelbegriff „Seide“ angeboten werden. In den Aufschriften und Anpreisungen werden Waren, die ganz oder zum Teil aus Kunstseide bestehen, einfach als Seide hingestellt, oft auch als Spezialseide, Waschseide usw., d. h. unter einer Flagge empfohlen, die den mit den nähern Verhältnissen nicht vertrauten Käufer glauben läßt, es handle sich um Erzeugnisse aus natürlicher Seide. (Auch

die überall auftretende Bezeichnung „Bembergseide“ fällt in die Kategorie der mißbräuchlichen Bezeichnungen, denn der Kunde weiß oft nicht, daß es sich auch hier um künstliche Seide handelt und glaubt, das Erzeugnis einer von der Firma Bemberg gelieferten natürlichen Seide vor sich zu haben: die Bezeichnung müßte richtig heißen: Bemberg-Kunstseide.) Beim Verkauf der Ware am Ladentisch wird in ähnlicher Weise vorgegangen. Den Schaden tragen nicht nur die Käufer, sondern es wird damit auch der natürlichen Seide Abbruch getan, der Eigenschaften und Unvollkommenheiten zugeschrieben werden, die dem künstlichen Gespinnst anhaften. Die natürliche Seide darf wohl ebenso sehr Anspruch auf Schutz ihrer Eigenart und ihres Namens erheben, wie andere Gespinste oder etwa Gold- und Silberwaren, die auch nur als das ausgeboten und gehandelt werden dürfen, was sie tatsächlich sind.

Werden zunächst die Verhältnisse in der Schweiz betrachtet, wo die oben geschilderten Mißbräuche wohl ebenso zahlreich sind als anderswo, so zeigt sich, daß es zurzeit in unserem Lande an einer gesetzlichen Handhabe fehlt, um der natürlichen Seide ihr Recht zuteil werden zu lassen. Ein eidgenössisches Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb ist erst im Werden begriffen. Die meisten Kantone haben dagegen schon längst besondere Vorschriften gegen den unlauteren Wettbewerb erlassen. Es trifft dies auch auf den Kanton Zürich zu, dessen Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb im Handel- und Gewerbebetrieb vom 29. Januar 1911 bestimmt, daß in öffentlichen Geschäftsempfehlungen (durch Inserate, Zirkulare, Anschläge u. dergl.) keine wissentlich unwarhen Angaben gemacht werden dürfen, durch welche der auf Treu und Glauben beruhende reelle Geschäftsverkehr geschädigt oder gefährdet wird. Es ist insbesondere auch verboten, beim öffentlichen Ausgebot von Waren, über die Beschaffenheit derselben unrichtige oder irreführende Angaben zu machen. Bei Uebertretung dieser Vorschriften sind Bußen vorgesehen, und es hat in schweren Fällen eine Ueberweisung an die Gerichte zu erfolgen. Auf Grund dieser Bestimmungen wäre es heute schon möglich, im Kanton Zürich (und auch in andern Kantonen) die Detailverkäufer von seidenen und kunstseidenen Waren zu einer ehrlichen und den Tatsachen entsprechenden Anpreisung und Verkaufsweise ihrer Erzeugnisse anzuhalten. Es ist denn auch die Direktion der Justiz und Polizei des Kantons Zürich, der die Aufsicht über die Durchführung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb zusteht, ersucht worden, der Angelegenheit ihre Aufmerksamkeit zu schenken. Die Frage kann jedoch nicht auf

schweizerischem oder gar kantonalem Boden in befriedigender Weise gelöst werden; es ist vielmehr notwendig, daß alle Kulturststaaten dafür sorgen, daß auch beim Verkauf von Seidenwaren jede Täuschung der Kundschaft unterbleibe. Der nächste Kongreß der Internationalen Seidenvereinigung wird sich denn auch mit der Angelegenheit befassen und die Aufmerksamkeit der europäischen Staaten und der Öffentlichkeit überhaupt auf die Verhältnisse lenken. Dabei kommt in keiner Weise eine Herabsetzung der Kunstseide oder gar ein Kampf gegen das chemische Erzeugnis in Frage, der ja auch völlig unangebracht und aussichtslos wäre. Es handelt sich vielmehr darum, die Grundsätze von Treu und

Glauben, die im Handel und Verkehr allgemein anerkannt werden, auch im Handel mit Seidenwaren zur Geltung zu bringen. Es ist infolgedessen wohl nicht daran zu zweifeln, daß Firmen, die auf ihren Ruf halten und in ihrem Geschäftsgedanken jede bewußte oder unbewußte Täuschung des Publikums ablehnen, eine Bewegung, die zum Schutze der Kundschaft klare Verhältnisse schaffen will, begrüßen werden. Es wird allerdings dafür Sorge getragen werden müssen, daß bei der Aufstellung und Durchführung gesetzlicher Vorschriften nicht in kleinlicher Weise vorgegangen und die Bewegungsfreiheit des Verkäufers in ungebührlicher Weise geschnitten werde. n.

Preisabreden in der Kunstseiden-Industrie.

Wer die Vorgänge in der internationalen Kunstseidenindustrie stets aufmerksam verfolgt hat, der wundert sich nicht mehr darüber, mit welcher Geräuschlosigkeit und Selbstverständlichkeit hier die Probleme gelöst werden. Zum mindesten hat es nach außen den Anschein, als ob sich alles mit natürlicher Folgerichtigkeit abspielte. Denn von den einzelnen Etappen oder auch Klippen, die etwa im Laufe wichtiger Verhandlungen zurückgelegt oder umschifft werden müssen, erfährt man gewöhnlich so gut wie nichts. Während in andern Industriezweigen eine zwischenstaatliche Zusammenarbeit mit langatmigen publizistischen Erörterungen vorbereitet und begleitet zu werden pflegt, vollzieht sich hier alles gleichsam „unter Ausschluss der Öffentlichkeit“. Die interessierten Wirtschaftskreise und die Presse sind gewöhnlich auf Rätselraten angewiesen, was die ewig regsame Industrie jetzt wieder plant. Und fast stets ist man noch vor vollendete Tatsachen gestellt worden. Es herrscht hier offenbar eine Diszipliniertheit des Schweigens vor, die man sonst nirgends findet. Die öffentliche Meinung ist leicht geneigt, eine solche „Geheimpolitik“ mit kritischen Augen zu betrachten, aber der Erfolg hat der jungen Industrie fast noch immer recht gegeben. Störungen von außen wurden eben vermieden. Allerdings scheint hier auch — das muß ausdrücklich betont werden — bei allen privatwirtschaftlichen Erwägungen ein Gefühl für allgemeinwirtschaftliche Notwendigkeiten vorhanden zu sein, das sich bei einem solchen Machtgebilde besonders vorteilhaft ausnimmt und den führenden Pionieren der Kunstseiden-Industrie hoch angerechnet werden muß. Kleine Schönheitsfehler, die wir gelegentlich der letzten — nach kurz vorausgegangenem Dementi vorgenommenen — plötzlichen Preisrevision der deutschen Viscose-Konvention bemängelt haben, vermögen den Gesamteindruck nicht zu verwischen. Im großen Ganzen kann man der Kunstseiden-Industrie das Zeugnis nicht verweigern, daß sie ihre innerstaatlichen und internationalen Bindungen nicht mit dem Odium einer monopolistischen Marktbeherrschung beschwert, wie es wohl des öfteren befürchtet worden ist.

Wenn man nun vor kurzem wieder von der Mitteilung überrascht wurde, daß die führenden Kunstseidenfabriken Belgiens, Deutschlands, Italiens, Oesterreichs und der Tschechoslowakei in Wien Besprechungen über eine einheitliche Preisgestaltung auf verschiedenen Märkten, und zwar mit dem Ergebnis einer vollen Verständigung gepflogen hätten, und wenn weiter zum Ausdruck gebracht wurde, daß man von einer Erhöhung der Preise trotz Lohn- und Unkostensteigerungen abgesehen hätte, so fügen sich diese Nachrichten gut in den oben gezeichneten Rahmen ein. Ebenso die Meldung, daß die deutschen Kunstseidenhersteller entgegen andersartigen Befürchtungen erneut die Vereinbarung getroffen hätten, das bisherige Preisschema für die nächsten Monate beizubehalten.

Man kann nun gewiß der Meinung sein, daß die Kunstseidenindustrie, der man in weiten Kreisen das Zeugnis allgemeinwirtschaftlichen Denkens nicht mehr vorenthält, in einer Zeit nachgebender Textilkonjunktur auch die nächstliegenden konjunkturpolitischen Folgerungen in ihrer Preispolitik zieht, daß also die Beibehaltung des bisherigen Preisschemas eine Selbstverständlichkeit ist, immerhin ist doch zu bedenken, daß die Kunstseiden-Industrie selbst infolge ihrer — durch Erprobung neuer Verbrauchsmöglichkeiten und Gewinnung neuer Absatzgebiete — immer wieder entfesselten Expansionskraft von einer Konjunkturabschwächung bisher noch nichts ver-

spürt hat, sondern nach wie vor bei steigender Produktionskapazität bis zur äußersten Leistungsfähigkeit angespannt ist. Und die Aussichten für die Zukunft vertragen nach allen Äußerungen führender Persönlichkeiten der Kunstseiden-Industrie (wir erinnern nur an die ganz besonders optimistischen Ausführungen des Aufsichtsratsvorsitzenden der J.P. Bemberg A.-G. in der letzten Hauptversammlung dieser Gesellschaft) nur eine recht freundliche Beurteilung. Wir kommen also doch zu dem Ergebnis, daß sowohl die zwischenstaatlichen wie die von den deutschen Herstellern getroffenen Beschlüsse einer unveränderten Preishaltung auch kartellpolitisch aner kennenswert sind. Mit solchen Vereinbarungen wird denjenigen Kritikern der Wind aus den Segeln genommen, die die staatlichen und internationalen Zusammenschlüsse in der Kunstseiden-Industrie mit argwöhnischen Kommentaren über gefährliche Monopolauswüchse einer hochkapitalistischen Industriegruppe begleiten zu sollen glaubten. Und man darf aus diesem Anlaß erneut dem Wunsche Ausdruck geben, daß sich die Kunstseiden-Industrie in ihrer künftigen Preispolitik von solchen Gesichtspunkten leiten läßt, die einer ihrer bekanntesten Führer, der Generaldirektor der Vereinigten Glanzstoff-Fabriken, Dr. Fritz Blüthgen, noch vor wenigen Monaten als richtunggebend betont hat: Nicht monopolistische Tendenzen — er hielt sie sogar für unmöglich — sondern eine Preisgestaltung, die mit der Vervollkommenung der Produktionsverfahren Schritt hält.

Vorerst ist also wieder mit einer Stabilität der Kunstseidenpreise zu rechnen. Diese seit längerem von den deutschen Viscoseherstellern eingeschlagene und durch die großen internationalen Abmachungen des Vorjahres erleichterte Politik des Ausgleichs hat damit eine neue Stütze erfahren. Die bereits vorhandenen Teilvereinbarungen zwischen den großen verbündeten europäischen Konzernen sind durch die jüngsten Wiener Abmachungen ergänzt und ausgedehnt worden. Der europäische Markt, der dabei offenbar in erster Linie zur Debatte stand, wird künftig eine noch größere Stetigkeit erhalten, als bisher. Und wenn man berücksichtigt, daß die einzelnen Produktionsländer großen Wert darauf legen, in ihrer Zusammenarbeit die unterschiedlichen Zoll-, Produktions- und Konkurrenzverhältnisse möglichst durch private Kontingentierungen auszugleichen, so stellen die Abmachungen jener Interessengemeinschaft der europäischen Kunstseiden-Industrie den Niederschlag einer Wirtschaftspolitik dar, die als schlechthin fortschrittlich bezeichnet werden darf. Fortschrittlich nicht nur deshalb, weil Preis erhöhungen vermieden worden sind und nicht nur deshalb, weil die erzeugende Industrie selbst den Gefahren eines ungezügelter Konkurrenzkampfes ent hoben ist, nein auch deshalb, weil die Kunstseide verbrauchenden Industriezweige im Gegensatz zu der übrigen Faserstoffverarbeitung mit Beschaffungsmärkten rechnen können, die von spekulativen Einwirkungen frei sind. Es sind also nicht nur die beispielsweise bei der Baumwolle so stark ins Gewicht fallenden Preisschwankungen aus ungleichmäßigen Ernten, sondern auch die Preisverwirrungen aus dem in früheren Jahren hemmungslosen Wettbewerb der einzelnen Produktionsländer auf eigenen und fremden Märkten ausgeschaltet.

Mit anderen Worten, solange das Preisschema festliegt, kann der Kunstseidenverarbeiter ohne Schaden auf längere Zeit im voraus disponieren; die Kalkulation steht